

Genossenschaften, und zwar in der Form von Produktivgenossenschaften, führen zur organischen Anpassung der LPG an die Marktwirtschaft und an eine künftige einheitliche deutsche Rechtsordnung.

Bei der Regelung über die Entwicklung einzelbäuerlicher Familienwirtschaften wird der Unternehmensvielfalt in der Marktwirtschaft Rechnung getragen. Die damit verbundenen Bodeneigentumsfragen werden dabei im Prinzip richtig gelöst, indem auf eine gerechte Abwägung der Interessen der LPG und der Mitglieder orientiert wird. Die Initiative von Mitgliedern, selbständig zu wirtschaften, wird dabei ausreichend beachtet. Schwierig sind dabei insgesamt die Regelungen zum Boden. Hier geht es um das Verhältnis von Bodeneigentum der Mitglieder und Nutzungsrechten der LPG. Die angebotenen Lösungen können im wesentlichen akzeptiert werden. Einige Regelungen sind weiter zu präzisieren.

Die Fraktion der DBD/DFD hält den Gesetzesvorschlag für eine wichtige rechtliche Grundlage zur Entwicklung der Landwirtschaft unseres Landes.

Zu einigen Detailbeurteilungen: Die Regelungen sichern die Verbesserung der Agrarstruktur und die Entwicklung wettbewerbsfähiger Genossenschaften. Besonders hervorzuheben ist die Form der Strukturveränderung durch Teilung und Zusammenschluß in einem Zug nach § 10. Mit der Regelung werden die LPG in die Lage versetzt, diejenigen strukturellen Änderungen vorzunehmen, die den Erfordernissen der Marktwirtschaft und der Ökologie entsprechen. Unklar bleibt die Rechtsstellung der Arbeiter in den LPG bei einem Zusammenschluß - § 2 Abs. 2 - insbesondere auch, ob die Mitentscheidungsrechte in der Vollversammlung über Teilung und Zusammenschluß für sie auch gewährleistet sind.

Zweifelhaft ist, ob die Stellungnahme des Kreditinstituts ausreicht - § 2 Abs. 4. Eine Teilung von LPG bedarf hinsichtlich der Kreditschulden der Zustimmung - nicht der Stellungnahme - des Kreditinstituts. Schuldenübernahme erfordert immer die Zustimmung des Gläubigers - sowohl nach Zivilgesetzbuch als auch nach Bürgerlichem Gesetzbuch.

Unzureichend ist die Regelung im § 10 Abs. 4, wenn volkseigene Güter beteiligt sind. Es bestehen keine Länderstrukturen, und rechtliche Regelungen zur Umwandlung der volkseigenen Güter in Güter der Länder, kommunaler Körperschaften und wissenschaftlicher Einrichtungen sind dazu dringend erforderlich.

Zum Abschnitt 2: Die Umwandlung in eine eingetragene Genossenschaft bedeutet Konstituierung einer Produktivgenossenschaft im Sinne des § 1 Abs. 4 des Genossenschaftsgesetzes.

Paragraph 14 regelt die genossenschaftliche Bodennutzung und des Eigentums des Mitglieds. Hier sollte nicht abwechselnd vom Mitglied und vom Eigentümer gesprochen werden, sondern einheitlich vom Mitglied.

Die Regelung müßte auch eine Aussage zum Eigentum an Gebäuden, Anlagen und Anpflanzungen treffen, die von der LPG errichtet worden sind. Die Regelungen des § 27 LPG-Gesetz, daß diese Gegenstände genossenschaftliches Eigentum der LPG sind, müssen in das neue Gesetz übernommen werden, um Eigentumsrechte klarzustellen.

Unklar ist, warum in § 16 von der Versammlung aller Genossenschaftsmitglieder gesprochen wird, während sonst nur von Vollversammlung die Rede ist. Soll hier eine Ausgrenzung der Arbeiter der LPG erfolgen?

Zum Abschnitt 3: Nach § 19 unterliegen alle Genossenschaften ab 1.1. 1992 der Prüfungspflicht nach § 52 Genossenschaftsgesetz.

Eine eingetragene Genossenschaft wird als solche nur registriert, wenn sie zum Beitritt zu einem Prüfverband zugelassen wird. (§ 11, Absatz 2, Ziffer 4 des Genossenschaftsgesetzes). Für die Zwischenzeit muß durch das Gesetz entschieden wer-

den, wie der Übergang zur eingetragenen Genossenschaft vorgesehen werden soll. Ich stimme hier Herrn Staatssekretär Kauffold zu, daß das der Genossenschaftsverband nicht sein kann. Es ist als Vorschlag zu überlegen, ob als Übergangslösung der Prüfverband der Raiffeisengenossenschaften dazu zu nutzen ist.

Zum Abschnitt 4. Dieser Abschnitt entspricht dem Grundsatz, daß das Mitglied jederzeit unter Einhaltung gesetzlicher Bedingungen aus der LPG austreten und als Bauer weiterwirtschaften kann. Er dient der Chancengleichheit verschiedener Eigentumsformen. Dieses Grundanliegen ist zu unterstützen. Die Regelung ist aber weiter zu präzisieren, und ich darf hier der Abgeordneten Frau Schneider sagen, daß die dort festgelegten Fristen ganz einfach den Reproduktionsbedingungen der Landwirtschaft entsprechen. Letztlich produziert die Landwirtschaft unter freiem Himmel, ist den Witterungsbedingungen ausgesetzt und produziert mit lebenden Organismen. Infolgedessen müssen solche Fristen geregelt sein.

(Beifall)

Bei Austrittsrecht (§ 21) sollte schon die Rückgabe des eingebrachten Bodens mit aufgeführt werden, wengleich das in § 24 näher geregelt wird. § 21, Absatz 2 ist Agitation ohne konkrete Verpflichtung.

Die Regelung der Grundstücksbelastungen (§ 23) ist nicht eindeutig. Es sollte eindeutig gesagt werden, daß beim Austritt alte Hypotheken und Grundstücksbelastungen zugunsten von Kreditinstituten wieder auflieben, die beim Eintritt in die LPG gelöscht wurden entsprechend dem damaligen Entschuldungsgesetz vom 17.2. 1954.

Die Rückgabe von Boden bei Beendigung der Mitgliedschaft (§ 24 Absatz 1) ist zu einseitig. Nach § 14 Absatz 1 kann der Boden zeitlich begrenzt der LPG übergeben werden. Das kann sich unter Umständen auf Zeiträume von 10 und mehr Jahren beziehen (Pachtverträge). Scheidet ein Mitglied vor diesem Zeitpunkt aus, muß das Nutzungsrecht der LPG am Boden weiter aufrecht erhalten bleiben, wie es im Vertrag geregelt ist.

Das hat z. B. auch Bedeutung beim Tod eines Mitglieds, wenn die Erben als Eigentümer den Boden möglichst rasch zurücknehmen wollen. Das vertragliche Nutzungsrecht müssen die Erben gegen sich gelten lassen.

Unklar ist im § 25, wann ein Mitglied ein Grundstück nicht zurückerhalten kann. Gemeint ist wahrscheinlich der Fall, daß das Grundstück von der LPG bebaut worden ist z. B. mit Wirtschafts- oder Sozialgebäuden. Das müßte im Gesetz klarer definiert werden, um Unsicherheiten auszuschließen, die Rechtslage der Beteiligten eindeutig zu bestimmen und Willkür zu verhindern.

Das gleiche gilt für § 26 Absatz 2, für die Rückgabe von Gebäuden, die Eigentum des Mitglieds sind.

Zum Abschnitt 4. Durch die Pacht zwischen LPG und Verpächter und Eigentümer entstehen klare rechtliche Beziehungen mit ausgewogenen Rechten und Pflichten beider Partner. Die Umwandlung der bisherigen Nutzungsverträge mit dem Rat des Kreises in unmittelbare Pachtbeziehungen zwischen LPG und Eigentümer entspricht den heutigen Erfordernissen.

Zum Abschnitt 6. Die Regelungen lehnen sich inhaltlich an das Flurbereinigungsgesetz oder Flurerneuerungsgesetz der BRD an, mit dem die Eigentumsbeziehungen am Boden neu geregelt werden. Dafür sind zwei Methoden vorgesehen, der freiwillige Landtausch (§ 34) und das behördlich geleitete Verfahren (§ 38).

Im § 39 ist von der Flurgemeinschaft die Rede. Es gibt aber keine Aussagen über ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten. Damit hängt diese Regelung in der Luft. Zum Vergleich hierzu enthält das Flurbereinigungsgesetz eindeutig Rechte und Pflichten der Flurgemeinschaft. Deshalb stimme ich Herrn Staatssekretär Kauffold zu, daß mit diesem Gesetz gleichzeitig das Flurbereinigungsgesetz der BRD, angepaßt an die Bedingungen der DDR, wirksam werden sollte.